

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kolkwitz (Sondernutzungssatzung-SonS GK)

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl.I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in Ihrer Sitzung am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Sondernutzungen

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

§ 4 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

§ 5 Antrag auf Erlaubnis

§ 6 Erlaubnis

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

§ 8 Versagung

§ 9 Haftung

§ 10 Gebühren

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Übergangsregelungen

§ 13 Schlussbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 3 BbgStrG (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz.
- (2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1-3 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind insbesondere:
 - a) der Eingriff in den Straßenkörper, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderen öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
 - b) das Verlegen, die Betreibung und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder andere öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
 - c) die Einrichtungen und das Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich benötigter Kabel und Leitungen,
 - d) das Aufstellen von Containern und Gerüsten jeder Art,
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tischen oder Sommerbänken zu gewerblichen Zwecken,
 - f) das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen,
 - g) der Betrieb von Straßenhandelsstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art,
 - h) die Aufstellung und Aufhängung von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Plakaten, Schilder und Werbehinweisschilder sowie sonstigen Werbeanlagen aller Art, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1, Buchstabe b) fallen. Dazu zählen auch Spielgeräte für Werbezwecke, das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder Ähnliches (z.B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen.
 - i) Litfassäulen
 - j) das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen,
 - k) das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, einschließlich Wohnwagen,
 - l) das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Fuhrwerken zu alleinigen oder überwiegenden Werbezwecken,

- m) das Veranstellen von Straßenfesten,
- n) die Benutzung von Lautsprecher und Lautsprecherfahrzeugen,
- o) sonstige Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus, die nicht den vorstehenden Sondernutzungen zuzuordnen sind.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Sofern durch die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder gestört wird, bedürfen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis:
 - a) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und des Gehweges durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes (Anliegergebrauch), z.B. eine Lagerung von Baustoffen und Anlieferungsmaterialien, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift. Bei dauerhafter Benutzung des Straßenkörpers handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.
 - b) Bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, Vorbauten, Vordächer, Markisen und Werbeanlagen an Gebäuden, die mehr als 2.50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 75 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten.
 - c) Warenauslagen und Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung aufgestellt werden und nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen, soweit grundsätzlich eine Durchgangsbreite von 1,50 m als Richtmaß erhalten bleibt.
- (2) Die erlaubnisfreie Sondernutzung ist widerruflich. Sie kann untersagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, sofern ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 4 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Gemeinde Kolkwitz als Straßenbaubehörde.
- (2) Sonstige erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrsordnung.

§ 5 Antrag auf Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich bei der Gemeinde Kolkwitz mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag soll mindestens erhalten
 - a) den Namen, die Anschrift des Antragstellers und
 - b) Angaben über den Grund (Dauer, Zeitraum, Ort und Grund der Sondernutzung).
 - c) Bei Plakatierungen sind der Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie deren Verteilung anzugeben.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Unterlagen wie z.B. ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen.
- (4) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], 262) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264).

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zu Sondernutzung aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder öffentlichen Interesses (§ 8 Abs.2) vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist.
- (4) Soweit mit dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde ist der Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.

- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis genutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Versagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würde,
 - c) von der Sondernutzung dauerhafte Schäden an der öffentlichen Straße und ihren Bestandteilen auftreten würden,
 - d) von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgehen würden,
 - e) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z.B. Brandschutz, Umweltschutz usw.) beeinträchtigt würden,
 - f) eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,
 - g) Die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG).

§ 9 Haftung

Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sind verpflichtet, die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß §§ 2 ff. dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 den früheren Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Straße nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 47 (2) BbgStrG geahndet werden.

§ 12 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung zur Sondernutzung an Ortsstraßen vom 01.11.1994 außer Kraft.

Kolkwitz, den

Handrow
Bürgermeister

Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung